

Merkblatt zum Versand von Tierarzneimitteln

Stand 18.08.2011



1. Wer darf versenden?

Apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch Apotheken und tierärztliche Hausapotheken versandt werden. Apotheken benötigen dazu eine spezielle Erlaubnis der Behörde, die in das Versandapothekenregister beim Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) eingetragen wird. DIMDI veröffentlicht eine Liste mit allen deutschen Apotheken, die über eine Versandhandelserlaubnis verfügen, auf seiner Internetseite (www.dimdi.de). Ausländische Apotheken dürfen nur dann nach Deutschland Arzneimittel versenden, wenn für sie mit dem deutschen Recht vergleichbare Regelungen gelten. Zur Zeit gilt dies nur für Apotheken in

- Tschechien, nur für den Versand von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln, und
- Vereinigtes Königreich.

Internethändler, Auktionshäuser und sonstige Anbieter im Internet, die keine Apotheke betreiben, sind nicht im Versandapothekenregister des DIMDI eingetragen und dürfen keine apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimittel versenden.

Der Versand von freiverkäuflichen Arzneimitteln durch Einzelhändler (z. B. Zoohändler) ist weiterhin möglich.

2. Welche Arzneimittel dürfen versandt werden?

Es dürfen nur apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel versandt werden, die ausschließlich für nicht Lebensmittel liefernde Tiere zugelassen sind. Vom Versand ausgeschlossen bleiben folgende Arzneimittel:

- Arzneimittel mit einer Zulassung für Lebensmittel liefernde Tiere, dazu gehören bei den Säugetieren Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere und Kaninchen und beim Geflügel Hühner, Enten, Puten, Gänse, Tauben, Wachteln und Strauße, außerdem Bienen, Nutzfische und Wildtiere in Gehegen,
- Arzneimittel mit einer Zulassung für sowohl nicht Lebensmittel liefernde als auch für Lebensmittel liefernde Tiere, z. B. Zulassung für die Tierarten Hund und Schwein,
- Arzneimittel mit einer Zulassung für nicht Lebensmittel liefernde Tiere, die vom Tierarzt umgewidmet wurden und bei einem Lebensmittel liefernden Tier angewendet werden sollen,
- Arzneimittel mit einer Zulassung für den Menschen, die vom Tierarzt umgewidmet wurden und bei einem Tier angewendet werden sollen.

Alle freiverkäuflichen Arzneimittel dürfen weiterhin versandt werden, unabhängig von den Tierarten, für die sie bestimmt sind.

3. Anwendung von versandten Arzneimitteln durch den Tierhalter

Der Tierhalter darf apotheken- und verschreibungspflichtige Arzneimittel nur von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken beziehen. Um verschreibungspflichtige Arzneimittel aus einer Apotheke zu erhalten, muss er die Verschreibung eines Tierarztes vorlegen. Damit der Tierhalter verschreibungspflichtige Arzneimittel bei seinem Tier anwenden darf, muss die Verschreibung von dem Tierarzt ausgefertigt worden sein, bei dem das betreffende Tier in Behandlung ist, d. h. von dem das Tier untersucht und eine Diagnose gestellt wurde.

Dr. Jürgen Sommerhäuser Abteilung Verbraucherschutz	Tel. 0331/866 7483 Fax 0331/866 7444	juergen.sommerhaeuser@mugv.brandenburg.de vetwesenbb@mugv.brandenburg.de
--	---	--